

Sondernutzung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Hemau (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

vom 25.11.2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Hemau (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS -) Vom 25.11.2015

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Hemau folgende **Satzung**:

§ 1 Gebührengegenstand

- 1) Für Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen und Plätzen in der Baulast der Stadt Hemau (im folgenden „Stadt“ genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- 4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- 5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3 Kapitalisierung

- 1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- 2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- 3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- 4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu kulturellen, sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen
 - e) für Wahlwerbung innerhalb von acht Wochen vor Wahlen, Bürger-/Volksbegehren und Bürger-/Volksentscheide.

§ 5 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- 1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- 2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- 3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- 4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Hemau, 30.11.2015

Stadt Hemau


Pollinger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung - Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

1. Baustelleneinrichtungen (z. B. Baukräne, Bauzäune, Maschinen, Fahrzeuge, Lagerplätze, Baustellenzufahrten)
je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche: monatlich 0,50 €
2. Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)
je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche: jährlich 3,00 €
3. Erker, Balkone, Vordächer und Markisen, soweit diese mehr als 35 cm über Erdbodengleiche in den Verkehrsraum hineinragen je m² jährlich 1,50 €
4. Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen, soweit diese mehr als 35 cm in den Verkehrsraum hinragen:
bis 1,0 m² Ansichtsfläche jährlich 20,00 €
über 1,0 m² Ansichtsfläche jährlich 41,00 €
5. Werbeanlagen, die in Erdbodengleiche ab einer Tiefe von 35 cm in den Verkehrsraum hineinragen:
bis 1,0 m² Ansichtsfläche jährlich 20,00 €
über 1,0 m² Ansichtsfläche jährlich 41,00 €
6. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen und Pflanztrögen zur Freilandbewirtung je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche monatlich 0,50 €
7. Ausstellung von Waren auf öffentlichem Verkehrsgrund je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche monatlich 0,50 €
8. Gerüste je lfdm. Frontlänge monatlich 0,50 €
9. Überbauungen in Erdbodengleiche, soweit diese mehr als 35 cm in der Verkehrsraum hineinragen je m² in Anspruch genommene Verkehrsfläche: jährlich 0,50 €
10. Informationsstände täglich 3,00 €
11. Von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren sind all diejenigen Anwesen befreit, deren jeweiliger Eigentümer Grund bis zur jeweiligen Baugrenze zum Zwecke des Gehwegbaues entweder kostenlos oder gegen geringfügiges Entgelt an die Stadt Hemau abgetreten haben. Die hierfür in Betracht kommenden Grundstücke sind in einer Liste aufgeführt, die Bestandteil dieser Anlage ist.

Liste
der Anwesen,
die von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren befreit sind

- Dietfurter Straße 6
- Dietfurter Straße 8
- Dietfurter Straße 16
- Flurgaßl 6
- Maygasse 1
- Maygasse 3
- Maygasse 5
- Maygasse 7
- Nürnberger Straße 2
- Nürnberger Straße 4
- Nürnberger Straße 16
- Oberer Stadtplatz 1
- Paintener Weg 3
- Paintener Weg 7
- Regensburger Straße 8
- Regensburger Straße 10
- Riedenburger Straße 10
- Riedenburger Straße 12 (URNr. 237/96)
- Riedenburger Straße 14 (URNr. 645/96)
- Riedenburger Straße 16 (URNr. 1358/96)
- Riedenburger Straße 18 (URNr. 122/96)
- Riedenburger Straße 22 (URNr. 133/96)
- Riedenburger Straße 24 (URNr. 331/96)